

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/9991

**Zweites Gesetz zum Abbau verzichtbarer Formerfordernisse
und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/9991 – mit folgender Änderung zuzustimmen:

In Artikel 103 wird im Einleitungssatz die – bislang mit Blick auf Artikel 2 des aktuell verkündeten Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes und anderer Gesetze – offen gebliebene Fundstellenangabe wie folgt gefasst:

„das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139, S. 4) geändert worden ist.“

21.1.2026

Der Berichterstatter:

Der Vorsitzende:

Daniel Karrais

Ulli Hockenberger

Bericht

Der Ausschuss des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat den Gesetzentwurf der Landesregierung – Zweites Gesetz zum Abbau verzichtbarer Formerfordernisse und zur Änderung weiterer Vorschriften – Drucksache 17/9991 in seiner 46. Sitzung, die als gemischte Sitzung mit Videokonferenz stattfand, am 21. Januar 2026 beraten.

Der Ausschussvorsitzende weist auf folgende Ergänzung im Gesetzestext hin:

In Artikel 103 des Gesetzentwurfs – Änderung des KIT-Gesetzes – sei eine Fundstelle offen geblieben. Grund sei die Änderung des KIT-Gesetzes in Artikel 2 des Universitätsklinika-Gesetzes. Zwischenzeitlich sei das Universitätsklinika-Gesetz verkündet worden, sodass die offene Fundstelle in Artikel 103 des nun zu beschließenden Gesetzentwurfs geschlossen werden könne.

Ausgegeben: 30.1.2026

1

Die Beschlussempfehlung an das Plenum laute entsprechend wie folgt:

Der Landtag wolle beschließen, dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/9991, mit folgender Änderung zuzustimmen:

In Artikel 103 wird im Einleitungssatz die bislang mit Blick auf Artikel 2 des aktuell verkündeten Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes und anderer Gesetze offen gebliebene Fundstellenangabe wie folgt gefasst:

„.... das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nummer 139, Seite 4) geändert worden ist“.

Der Gesetzentwurf wird in der geänderten Fassung einstimmig angenommen.

30.1.2026

Karrais